



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST:** Keine

## **Teilrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes**

*Der Regierungsrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung. Damit wird insbesondere die zwingende Anpassung an die revidierte eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung vollzogen, welche die Abschaffung der Einbürgerungstaxen und die Einführung kostendeckender Verfahrensgebühren beinhaltet. Zudem wird das Einbürgerungsverfahren im Verfahrensablauf modifiziert.*

### ***Abschaffung der Einbürgerungstaxen und Neuregelung der Gebühren***

Mit dem Inkrafttreten der Änderung der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung auf den 1. Januar 2006 dürfen kantonale und kommunale Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken. Einbürgerungstaxen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Die Änderung des kantonalen Gesetzes über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts umfasst demzufolge die bundesrechtlich zwingend vorgeschriebene Aufhebung von Einbürgerungstaxen und die Einführung kostendeckender Gebühren.

### ***Modifizierung des Einbürgerungsverfahrens im Verfahrensablauf***

Im gleichen Zuge soll auch der Verfahrensablauf modifiziert werden. Bis anhin wurde das Verfahren auf Gemeindeebene mit einem persönlichen Gespräch mit der einbürgerungswilligen Person eingeleitet. Die Unterstützung der Gemeindebehörde vorausgesetzt, wurde im Anschluss daran die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Bundesamt für Migration eingeholt. Nach deren Erteilung wurde das Verfahren auf Gemeindeebene weitergeführt, indem das Gesuch der zuständigen kommunalen Instanz zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Neu soll auf Stufe der Gemeinde das Verfahren bis zur Zusicherung des Gemeindebürgerrechts abgeschlossen werden. Erst dann soll neu die Übermittlung des Gesuches an das Bundesamt für Migration, das über die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung entscheidet, erfolgen, damit abschliessend der Kanton – wie bis anhin – über

die Erteilung des Kantonsbürgerrechts befinden kann. Damit kann der Verfahrensablauf effizienter, schlanker, übersichtlicher und kostengünstiger gestaltet werden.

***Keine Neuordnung der Einbürgerungskompetenzen***

Eine Änderung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Erteilung von Bürgerrechten und den Zuständigkeiten kommunaler und kantonaler Instanzen ist nicht Inhalt dieser Gesetzesvorlage. Dieser Umstand beruht auf der zur Zeit herrschenden Unsicherheit auf Bundesebene betreffend das weitere Vorgehen in Sachen Bürgerrechtsgesetzgebung.

**RÜCKFRAGEN**

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs, Telefon 041/618 45 83

Stans, 21. Juli 2005